

Interkantonale Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich

vom 21. September 1999

HfH

Interkantonale Hochschule
für Heilpädagogik

Interkantonale Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich

vom 21. September 1999¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Träger

§ 1. ¹Die Kantone Zürich, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau errichten und führen gemeinsam eine Hochschule für Heilpädagogik (Heilpädagogische Hochschule HfH², nachfolgend Hochschule).

²Das Fürstentum Liechtenstein kann der Vereinbarung mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die eines Trägerkantons beitreten³.

Rechtsnatur und Sitz

§ 2. ¹Die Hochschule ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

²Sitz der Hochschule ist Zürich.

Aufgabe der
Hochschule

§ 3. ¹Die Hochschule dient der Aus- und Weiterbildung von heilpädagogischen Lehrkräften und von pädagogisch-therapeutischem Fachpersonal.

¹ Festgestellt von der Seminarkommission des Heilpädagogischen Seminars Zürich an der Sitzung vom 21. September 1999.

² Heute Hochschule für Heilpädagogik HfH.

³ Das Fürstentum Liechtenstein ist der Trägerschaft beigetreten.

²Die Hochschule betreibt in ihrem Tätigkeitsgebiet anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeit und erbringt für Dritte Dienstleistungen.

³Die Tätigkeit der Hochschule richtet sich, soweit erforderlich, nach den Vorschriften des Bundes, interkantonalen Vereinbarungen und gegebenenfalls der Trägerkantone über die Anerkennung der von der Hochschule erteilten Ausweise und Diplome.

⁴Die Hochschule nimmt auf die Bedürfnisse behinderter Studierender Rücksicht.

Freiheit von Lehre und Forschung

§ 4. Die Freiheit von Lehre und Forschung ist im Rahmen der Ausbildungsziele der Hochschule gewährleistet.

Studienrichtungen
1. Ausbildungsstufe und -bereiche

§ 5. ¹Die Hochschule bildet im Rahmen von Aus- und Weiterbildung und unter Berücksichtigung der Berufs-, fach- und funktionsspezifischen Bedürfnisse in folgenden Bereichen aus:

- a. Bereich Heilpädagogische Lehrberufe;
- b. Bereich Pädagogisch-therapeutische Berufe.

²Die Hochschule kann in den genannten und in verwandten Bereichen zudem Ausbildungsgänge anbieten, die den Anforderungen eines Hochschullehrganges nicht zu genügen brauchen.

³Die Weiterbildung bezieht sich auf Probleme und Aufgaben der allgemeinen und der speziellen Heilpädagogik.

2. Veränderungen

§ 6. Die Regierungen der Trägerkantone können durch übereinstimmende Beschlüsse weitere Studienbereiche einführen und bestehende aufheben.

Forschung und Entwicklung	<p>§ 7. ¹Die Forschung an der Hochschule dient der anwendungsorientierten Weiterentwicklung</p> <p>a. der Heilpädagogik und angrenzender Gebiete;</p> <p>b. schwerpunktmässig der Studienbereiche, in denen die Hochschule ausbildet.</p> <p>²Die Ergebnisse der Forschung fliessen in die Lehre ein.</p>
Dienstleistungen	<p>§ 8. Dienstleistungen zugunsten Dritter unterstützen die gegenseitige Durchdringung von Lehre, Forschung und Praxis.</p>
Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	<p>§ 9. Die Hochschule arbeitet mit Universitäten, mit anderen pädagogischen Hochschulen und mit weiteren Institutionen im Inland und im Ausland zusammen, insbesondere auch mit der Fachhochschulregion, der sie zugeordnet ist. Sie kann zu diesem Zweck Verträge abschliessen.</p>
Verträge mit Nichtträgerkantonen und mit dem Fürstentum Liechtenstein und Aufnahme von Nichtträgerkantonen in die Trägerschaft	<p>§ 10. ¹Die Hochschule kann mit Nichtträgerkantonen und mit dem Fürstentum Liechtenstein (nachfolgend Vertragskantone) über die Zulassung von Studierenden zu einzelnen Ausbildungsgängen Verträge abschliessen und Nichtträgerkantonen in die Trägerschaft aufnehmen.</p> <p>²Beschlüsse über die Aufnahme in die Trägerschaft bedürfen der Genehmigung der Trägerkantone. Die Regierungen bezeichnen die für ihren Kanton zuständige Instanz.</p>
Aufsicht	<p>§ 11. Die Hochschule unterliegt der Aufsicht der Trägerkantone.</p>
Zulassungsbeschränkungen	<p>§ 12. ¹Sofern sich mehr Kandidatinnen und Kandidaten um Zulassung zu einem Studiengang bewerben, als unter dem Aspekt einer angemessenen Ausbildung zumutbarerweise Plätze zur Verfügung stehen, kann jeweils für ein Jahr die Zulassung beschränkt werden.</p>

²Kandidatinnen und Kandidaten aus den Trägerkantonen haben im Fall von Platzmangel Vorrang vor den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern.

³Kandidatinnen und Kandidaten aus Kantonen, mit denen ein Vertrag über die Zulassung zu Ausbildungsgängen abgeschlossen worden ist (im folgenden Vertragskanton), werden den Bewerberinnen und Bewerbern aus den Trägerkantonen gleichgestellt, wenn für den Bereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet worden sind, innerhalb der Schweiz keine anderen zumutbaren und vergleichbaren Ausbildungsgänge bestehen.

⁴Die Ausbildungsplätze werden unter den Trägerkantonen und den Vertragskantonen soweit als möglich nach den Einwohnerzahlen gemäss dem Stand am 1. Januar des vorangehenden Jahres verteilt. Kantone mit kleinen Einwohnerzahlen können vorweg feste Ausbildungsplätze zugesichert werden.

⁵Mögliche Kriterien im Fall von Zulassungsbeschränkungen sind Alter, Dauer der Berufspraxis und Eignung.

II. Organisation

Organe

§ 13. Organe der Hochschule sind:

1. der Hochschulrat,
2. die Schulleitung,
3. die Rekurskommission.

Hochschulrat
1. Zusammensetzung

§ 14. ¹Im Hochschulrat sollen neben Bildung und Kultur nach Möglichkeit auch andere Bereiche vertreten sein.

²Im Hochschulrat hat jeder Trägerkanton Anspruch auf eine Vertreterin/einen Vertreter. Der Kanton, der die Präsidentin/den Präsidenten stellt, hat Anrecht auf ein zweites Mitglied.

³Mit beratender Stimme und mit dem Recht, Anträge zu stellen, werden zu allen Sitzungen beigezogen

- a. die Leitung der Hochschule;
- b. eine Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Wahl und Abberufung

§ 15. ¹Die Regierungen bezeichnen die Vertreterinnen und Vertreter ihres Kantons auf eine gemeinsame Amtsperiode von jeweils vier Jahren oder für deren Rest.

²Die Regierungen können die Vertreterinnen und Vertreter ihres Kantons jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen.

3. Konstituierung

§ 16. Der Hochschulrat konstituiert sich selbst.

4. Aufgaben

a. Grundsätzliches

§ 17. ¹Dem Hochschulrat obliegt die Führung der Hochschule in allen grundsätzlichen Fragen. Er erlässt ein Leitbild und umschreibt periodisch den Leistungsauftrag.

²Er ist für die Qualitätssicherung und für das Controlling verantwortlich.

b. Im Einzelnen

§ 18. Dem Hochschulrat obliegen im einzelnen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er erlässt für sich ein Geschäftsreglement und regelt den Ausstand.
2. Er bestimmt den Schulort, insbesondere bei dezentralisierten Ausbildungsgängen.

3. Er stellt Antrag auf Einführung neuer und auf Aufhebung bestehender Studienbereiche.
4. Er bestimmt in der Aus- und Weiterbildung die Schwerpunkte.
5. Er legt die einzelnen Ausbildungsgänge fest und entscheidet im Zweifelsfall über deren Durchführung.
6. Er entscheidet über die Durchführung von Ausbildungsgängen in verwandten Bereichen.
7. Er schliesst Verträge mit Nichtträgerkantonen ab und nimmt diese in die Trägerschaft auf. Vorbehalten bleibt § 12 Abs. 2⁴.
8. Er schliesst Kooperationsverträge ab.
9. Er ordnet die Ausgestaltung der Schulleitung und setzt deren Befugnisse fest.
10. Er ordnet das Anstellungsverhältnis, die Besoldung, das Disziplinarwesen, soweit es nicht durch diese Vereinbarung geregelt wird, und die Versicherungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule und regelt die Mitsprache.
11. Er entscheidet über die Anstellung der Mitglieder der Schulleitung und der zum unbefristeten Einsatz vorgesehenen Mitglieder des Lehrkörpers.
12. Er entscheidet über die Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus disziplinarischen und andern wichtigen Gründen. Er bestimmt die Zuständigkeit für die Anordnung anderer disziplinarischer Massnahmen.
13. Er beschliesst zuhanden der Trägerkantone den jährlichen Voranschlag, stellt die jährliche Rechnung fest und verabschiedet den Jahresbericht. Er erlässt Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages.

⁴ Recte § 10 Abs. 2.

14. Er beschliesst vorbehältlich der Genehmigung durch die Trägerkantone allfällige Nachtragskredite.
 15. Er entscheidet über den Abschluss und die Kündigung von Mietverträgen von grösserer Tragweite.
 16. Er erlässt Vorschriften über die Aufnahme in die Hochschule, über die Promotion, über Prüfungen und über Abschlusszeugnisse und -diplome.
 17. Er entscheidet über Zulassungsbeschränkungen, bestimmt die für die Zulassung massgeblichen Kriterien und deren Gewichtung und bezeichnet die Bereiche, in denen keine weiteren schweizerischen vergleichbaren und zumutbaren Ausbildungsgänge bestehen.
 18. Er erlässt Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Studierenden und über die Disziplin.
 19. Er entscheidet über die Wegweisung von Studierenden aus disziplinarischen Gründen.
 20. Er legt die Studiengelder und die Gebühren fest.
 21. Er entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen nachgeordneter Instanzen der Hochschule.
 22. Er wählt die Rekurskommission.
 23. Er regelt die Entschädigung der Rekurskommission und allfälliger Schiedsgerichte.
 24. Er erhebt Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche namens der Hochschule.
 25. Er erlässt die weiteren Vorschriften, die zum unmittelbaren Vollzug der Vereinbarung notwendig sind.
5. Delegation von Aufgaben § 19. Der Hochschulrat kann nach Bedarf aus seiner Mitte ständige oder befristete Ausschüsse einsetzen und ihnen wie auch seiner Präsidentin/seinem Präsidenten selbständig zu erledigende Aufgaben zuweisen. Die Befugnisse nach § 18 können nicht delegiert werden.

- Leitung der Hochschule
1. Auftrag
- § 20. ¹Der Leitung der Hochschule obliegt die Führung der Institution, soweit sie nicht durch diese Vereinbarung dem Hochschulrat vorbehalten ist. Die Schulleitung ist für diese Aufgabe dem Hochschulrat verantwortlich.
- ²Die Schulleitung hat für die Erfüllung des Leistungsauftrages und für die zweckmässige Verwendung der bewilligten Kredite zu sorgen.
2. Befugnisse
- § 21. Der Schulleitung und den ihr nachgeordneten Instanzen stehen alle Befugnisse zu, die dem Hochschulrat weder ausdrücklich zugewiesen noch nach dem Sachzusammenhang zuzuordnen sind.
- Rekurskommission
1. Zusammensetzung und Konstituierung
- § 22. ¹Die Rekurskommission umfasst drei Mitglieder, die jeweils auf eine gemeinsame Amtsdauer von vier Jahren oder für deren Rest gewählt werden.
- ²Die Mitglieder dürfen nicht in anderer Weise für die Hochschule tätig sein.
- ³Die Rekurskommission konstituiert sich selbst.
2. Zuständigkeit
- § 23. Die Rekurskommission behandelt Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Hochschulrates.
3. Verfahren
- § 24. Beschwerdebefugnis und Verfahren richten sich nach den einschlägigen Vorschriften des Sitzkantons.

III. Angehörige der Hochschule

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
1. Anstellung
- § 25. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule werden öffentlichrechtlich angestellt. In besonderen Fällen ist eine privatrechtliche Anstellung möglich.

2. Mitsprache § 26. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule ist eine angemessene Mitsprache zugesichert, insbesondere durch eine Vertretung im Hochschulrat.
- Studierende § 27. ¹Die Rechte und Pflichten der Studierenden richten sich nach den einschlägigen Reglementen.
- ²Den Studierenden wird eine angemessene Mitwirkung eingeräumt.

IV. Finanzen

- Voranschlag § 28. Der Voranschlag ist zusammen mit dem Kostenverteiler rechtzeitig den Trägerkantonen zur Beschlussfassung zuzuleiten.
- Übertragung von Budgetmitteln und Defiziten § 29. ¹Überschüsse und Defizite dürfen bis höchstens 10% des durchschnittlichen Voranschlages der letzten drei Jahre auf die nächste Rechnung übertragen werden.
- ²Die Anrechnung auf die Trägerkantone richtet sich nach dem Jahr, in dem der Überschuss erzielt wurde oder das Defizit entstand.
- Nachtragskredite § 30. ¹Nachtragskredite dienen der Deckung notwendiger, nicht voraussehbarer und nicht aufschiebbarer Aufwendungen, die nicht anders bestritten werden können.
- ²Die Genehmigung durch die Trägerkantone ist so rasch als möglich einzuholen.
- ³Nachtragskredite werden den Trägerkantonen nach den Regeln über die Aufteilung der Aufwendungen belastet.

Rechnungsablage	§ 31. Die Jahresrechnung ist den Trägerkantonen zur Genehmigung einzureichen.
Finanzkontrolle	§ 32. ¹ Die Finanzkontrolle wird nach den Vorschriften des Sitzkantons tätig. ² Kontrollen der übrigen Trägerkantone bleiben vorbehalten.
Deckung der Aufwendungen	§ 33. Die Aufwendungen der Hochschule werden insbesondere bestritten <ol style="list-style-type: none">1. durch die jährlichen Beiträge der Trägerkantone, die leistungsbezogen, auf Grund des Voranschlages, in der Regel pauschalisiert, nach der Anzahl der Studierenden und unter Berücksichtigung allfälliger Bundesbeiträge erbracht werden;2. durch einen angemessenen Standortbeitrag des Kantons Zürich als Sitzkanton;3. durch die Leistungen von Vertragskantonen, die die Aufwendungen decken müssen;4. durch Studiengelder und Gebühren;5. durch die Abgeltung von Leistungen zugunsten Dritter und durch weitere Eigenleistungen.
Leistungen der Studierenden	§ 34. ¹ Es werden Studiengelder, Einschreibe- und Prüfungsgebühren erhoben. Sie sind unter Berücksichtigung der an vergleichbaren schweizerischen Hochschulen geltenden Ansätze festzulegen. ² Für spezielle Kurse, Veranstaltungen und Leistungen können besondere Gebühren erhoben werden.

³Studierende, die nicht einem Trägerkanton angehören oder ihm zugerechnet werden, haben grundsätzlich ein kostendeckendes Studiengeld zu bezahlen, soweit dieses nicht auf Grund einer Vereinbarung mit der Hochschule von ihrem Kanton übernommen oder auf Grund internationaler Abkommen abgegolten wird.

⁴Für Nachdiplomstudien und -kurse sind in der Regel kostendeckende Studiengelder zu erheben.

Dienstleistungen § 35. Dienstleistungen zugunsten Dritter sind in der Regel kostendeckend in Rechnung zu stellen.

Berechnung der Leistungen der einzelnen Trägerkantone § 36. ¹Die Leistungen der einzelnen Trägerkantone werden nach Abzug aller übrigen Einnahmen der Hochschule nach folgenden Kriterien berechnet:

- a. Zahl der den einzelnen Kantonen zugerechneten Studierenden;
- b. Zahl der Studierenden in den einzelnen Studiengängen;
- c. Kosten der einzelnen Studiengänge.

²Die Gesamtkosten werden wie folgt verteilt:

- a. zu einem Drittel nach der Gesamtzahl der Studierenden;
- b. zu zwei Dritteln nach der Zahl der Studierenden in den einzelnen Studiengängen und deren Kosten.

³Die Beitragsquoten werden jeweils für drei Jahre fix bestimmt. Massgebend sind die Zahlen der fünf unmittelbar vorangehenden Studienjahre.

Bauten § 37. Für allfällige Bauten und für die Aufteilung der entsprechenden Aufwendungen bleiben besondere Vereinbarungen zwischen den Trägerkantonen vorbehalten.

Überweisung der Betriebsbeiträge § 38. Die Trägerkantone überweisen ihre Beiträge gemäss Voranschlag in vierteljährlichen Raten jeweils zu Beginn eines Quartals.

V. Haftung und Verantwortlichkeit

Haftung
1. der Hochschule § 39. ¹Die Hochschule haftet für den Schaden, den eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter in Ausübung ihrer/seiner amtlichen Tätigkeit, widerrechtlich, ob mit oder ohne Verschulden, Dritten zufügt.

²Die/der Geschädigte kann die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter nicht unmittelbar belangen.

2. der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters § 40. ¹Der Hochschule, die auf Grund dieser Vereinbarung oder nach anderen Vorschriften Ersatz geleistet hat, steht der Rückgriff auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

²Gegenüber obligationenrechtlich angestellten oder beauftragten Personen richtet sich der Rückgriff nach Privatrecht.

3. Übrige Vorschriften § 41. ¹Ansprüche gegenüber Mitgliedern des Hochschulrates geltend zu machen bleibt den einzelnen Trägerkantonen vorbehalten. Zuständig zum Entscheid sind die Gerichte des Sitzkantons.

²Im übrigen gelten für die Haftung die Vorschriften des Sitzkantons.

Disziplarmassnahmen
1. Grundsatz § 42. ¹Gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflichten verletzen, werden disziplinarische Massnahmen ergriffen.

²Auf Personen, die obligationenrechtlich angestellt sind, können nur die Vorschriften des Privatrechts angewendet werden.

- | | |
|---|---|
| 2. Die einzelnen Disziplinar-massnahmen | § 43. Disziplinar-massnahmen sind: <ol style="list-style-type: none">1. Verweis;2. Geldleistung bis Fr. 5000.-;3. Vorübergehende Einstellung in der Funktion mit oder ohne Entzug der Besoldung;4. Versetzung ins provisorische Anstellungsverhältnis;5. Disziplinarische Entlassung. |
| 3. Verfahren, Entscheid, Verjährung | § 44. Für das Verfahren, für den Entscheid und für die Verjährung gelten die einschlägigen Bestimmungen der Hochschule. |

VI. Anstände zwischen Trägerkantonen und zwischen Trägerkantonen und Hochschule

- | | |
|----------------|--|
| Schiedsgericht | § 45. ¹ Entstehen aus dieser Vereinbarung Anstände zwischen den Trägerkantonen oder zwischen Trägerkantonen und Hochschule, so werden sie nötigenfalls durch ein Schiedsgericht geregelt. |
|----------------|--|

²Jede Streitpartei bestimmt ein Mitglied. Die Parteien bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen ein bis zwei weitere Mitglieder, so dass sich in jedem Fall eine ungerade Gesamtzahl ergibt.

³Das Schiedsgericht konstituiert sich selbst. Können sich die Mitglieder bei der Bezeichnung der Obmännin/des Obmannes nicht einigen, so bezeichnet ihn die Präsidentin/der Präsident des Verwaltungsgerichtes des Sitzkantons.

⁴Im übrigen ist das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 massgebend⁵.

VII. Kündigung

Kündigung § 46. Die Trägerkantone können ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer dreijährigen Mitteilungsfrist auf das Ende eines Studienjahres kündigen.

VIII. Schlussbestimmungen

Vollstreckung von Beschlüssen und Entscheiden § 47. Die auf Geldzahlung oder auf Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Verfügungen oder Entscheide der Hochschule stehen hinsichtlich der Rechtsöffnung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich.

Übergangsregelung § 48. Der Hochschulrat trifft die für einen reibungslosen Übergang zweckmässigen Anordnungen. Er ist befugt, zu diesem Zweck nötigenfalls von einzelnen Bestimmungen dieser Vereinbarung vorübergehend abzuweichen. Insbesondere ist er bei der Festsetzung des Verteilungsschlüssels unter den Trägerkantonen für die erste dreijährige Beitragsperiode nicht an die Vorschriften dieser Vereinbarung gebunden.

Aufhebung geltenden Rechts § 49. Die Interkantonale Vereinbarung über das Heilpädagogische Seminar Zürich vom 19. März 1984 wird aufgehoben.

⁵ Massgebend ist heute die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 Art. 353ff.

Weiterbestand geltenden Rechts	§ 50. ¹ Vorschriften, die gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über das Heilpädagogische Seminar Zürich vom 19. März 1984 erlassen worden sind, gelten weiter, sofern sie der vorliegenden Vereinbarung nicht widersprechen. Andernfalls sind sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung anzupassen. Erfolgt dies nicht, so treten sie nach Ablauf des Jahres ausser Kraft. ² Studierende, die nach den Vorschriften des Heilpädagogischen Seminars Zürich ihre Ausbildung begonnen haben, können diese in allen Fällen innerhalb einer angemessenen Frist nach bisherigem Recht abschliessen.
Inkrafttreten	§ 51. Diese Vereinbarung tritt nach Annahme durch die zuständigen Instanzen der Trägerkantone und nach Wahl des Hochschulrates auf einen von diesem festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.